

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 51. Sitzung (26.03.1900)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

№ 50.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über die

**Bitte des Kassiers Kirchberger um authentische Erklärung der Paragraphen
5 und 28 des Beamtengesetzes.**

Erstattet vom Abgeordneten Hemmig.

Der Petent Kirchberger, welcher seit 1. November 1885 als Staatsdiener landesherrlich angestellt war, wurde mit höchster Staatsministerialentschließung vom 1. März 1896 zum Kassier der Generalbrandkasse ernannt, am 25. März 1899 aber mittels höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium wieder dieser Stelle enthoben und mit seinem bisherigen Titel (Rechnungsrat) und Gehalt als Revisor zum Verwaltungshof versetzt.

Da Kirchberger sich durch letztere Versetzung zurückgesetzt und benachtheiligt glaubte, so richtete er eine ausführlich begründete Bitte um Zurücknahme dieser Zwangsversetzung an Großh. Staatsministerium, wurde aber mit höchster Staatsministerialentschließung vom 30. November 1899 Nr. 1027 abschläglich beschieden.

Unterm 15. April v. J. erkrankte Kirchberger auch, so daß er seinen neuen Dienst als Revisor beim Verwaltungshofe nicht antreten konnte, und in einer Wasserheilanstalt Linderung seiner Nervosität suchte.

Nach halbjähriger Dauer der Dienstunfähigkeit mußte sich Kirchberger einer eingehenden Untersuchung durch den Medizinalreferenten des Großh. Ministeriums des Innern unterziehen. In Folge dieser Untersuchung wurde dem Petenten eröffnet, „daß das Großh. Ministerium des Innern beabsichtige, seine Zurücksetzung gemäß § 28 Ziff. 2 des Beamtengesetzes herbeizuführen, da nach dem Gutachten seines Medizinalreferenten nicht abzusehen sei, bis wann seine Dienstunfähigkeit behoben sein werde“.

Dagegen erhob Kirchberger am 14. Dezember 1899 auf Grund des § 31 des Beamtengesetzes Einspruch; es wurde ihm aber am 30. Dezember v. J. eröffnet, „daß das Verfahren zur Herbeiführung seiner Zurücksetzung seinen Fortgang nehmen werde, falls Petent nicht bis längstens zum 10. Januar 1900 seinen neuen Dienst angetreten habe und durch seine dienstlichen Leistungen der Nachweis erbracht werde, daß seine Dienstfähigkeit wieder hergestellt sei.“

Inzwischen hat nun Kirchberger den neuen Dienst angetreten und besorgt ihn.

Allein er fühlt sich durch die Versetzung zum Verwaltungshof, die nicht auf dem Disziplinar-, sondern Verwaltungswege erfolgte, sowie durch die weiteren Maßregeln in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, an seiner Gesundheit geschädigt und materiell benachteiligt. Deshalb wendet er sich an die hohe zweite Kammer mit der Bitte,

A) die Paragraphen 5 und 28 des Beamtengesetzes authentisch zu erklären, und

B) auszusprechen:

1. „Die verantwortlichen landesherrlichen Verrechner stehen mindestens in der 3. Rangklasse, haben also einen höheren Rang, als die Revisionsbeamten. Der Vorstand und verantwortliche Rechner der Generalbrandkasse insbesondere hat auch unter der Herrschaft des Beamtengesetzes die ihm durch § 69 Abs. 1 des Feuerversicherungsgesetzes zugewiesene Stellung. Die mit höchster Staatsministerialentscheidung vom 25. März 1899 Nr. 195/96 ausgesprochene Versetzung des Kassiers der Generalbrandkasse als Revisor zum Verwaltungshof ist demnach im Widerspruch mit § 5 des Beamtengesetzes erwirkt, folglich zu Unrecht ergangen.
2. Das Verfahren zur Herbeiführung der Zurücksetzung eines kranken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen ist, darf erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist, und dann noch keine Aussicht auf nahe Genesung besteht.“

Dies der wesentliche Inhalt der Petition. Es zeigt sich auf den ersten Blick, daß dieselbe nicht bloß eine persönliche, sondern auch eine prinzipielle Bedeutung für das ganze Beamtenthum hat. Die Kommission ließ es sich deshalb angelegen sein, möglichst genau zu prüfen. Leider glaubte aber das Groß. Ministerium des Innern keine Veranlassung zu haben, die diesbezüglichen Akten an die Kommission abzugeben und sich auf eine Äußerung bezüglich der Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamten-Gesetzes beschränken zu sollen. Es ist deshalb nicht möglich, die persönliche Seite der Petition sachlich zu behandeln.

ad A.

Was die prinzipielle Seite der Sache betrifft, so handelt es sich um eine authentische Erklärung der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.

I. Der § 5 hat nun folgenden Wortlaut: „Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksetzung im Range, noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens (vergl. § 19) eintritt.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung.“

Der in Abs. 1 angezogene § 19 lautet: „Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben (§ 18 Abs. 1) nicht gekürzt, und der ihm zugesicherte Gehalt (§ 17 Ziff. 1) nicht vermindert werden.“

§ 18 lautet: „Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie des Wittwenbeitrags der etatmäßigen Beamten ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der den Beamten zukommenden Bezüge aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

1. aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes,
2. aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes,
3. aus dem geordneten Werthanschlag für wandelbare Bezüge und
4. aus dem geordneten Werthanschlag für Naturalbezüge.“

Wird also ein etatmäßiger Beamter ohne seine Zustimmung und ohne Disziplinarverfahren auf eine andere Stelle versetzt, so muß die neue Stelle

- a) etatmäßig sein, b) muß der Berufsbildung des Beamten entsprechen, c) darf weder eine Zurücksetzung im Range in sich schließen, noch d) eine Schmälerung des anschlagnmäßigen Dienstentkommens im Gefolge haben.

Die zwei ersten Bedingungen sind klar und bedürfen keiner weiteren Erklärung. Nicht so ist es

a) mit dem „Rang“. Darüber herrschte von vornherein keine feste Meinung, und stellte deshalb die Kommission an das Großh. Ministerium des Innern folgende Fragen:

1. Gibt es eine allgemeine gültige Rangordnung der Beamtenwelt?
2. Eventuell, gibt es eine solche Rangordnung für gewisse Klassen der Beamtenwelt? und für welche?
3. Ist dieselbe durch irgendwelche Verordnung festgesetzt?
4. Eventuell, welches ist der Maßstab, wonach der Rang eines Beamten bemessen wird? etwa
 - a) die Tarifklasse der Gehaltsordnung?
 - b) oder der Höchstgehalt?
 - c) oder die landesherrliche Anstellung im Unterschied von solcher, die durch Ministerialdekret erfolgt ist?
 - d) oder der Titel?
5. Ist die diesbezügliche Verordnung vom Jahre 1808 aufgehoben?

Die schriftliche Antwort, die auf vorstehende Fragen an die Kommission gelangte, hat folgenden Wortlaut:

- „1. Eine allgemeine gültige Rangordnung der Beamtenwelt gibt es für das Großherzogthum nicht.
2. Spezielle Vorschriften über den Rang einzelner Beamtenklassen bestehen:
 - a) für die Direktoren der Mittelstellen (Reg.-Bl. 1826, S. 1);
 - b) für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (Reg.-Bl. 1864, S. 326);
 - c) für die Richter und Staatsanwälte (Ges.- u. V.-D.-Bl. 1879, S. 769 und 1882, S. 45);
 - d) für Notariatsinspektoren, Gerichtsnotare und Notare (Ges.- u. V.-D.-Bl. 1895, S. 1);
 - e) für die Präsidenten und die Mitglieder der Oberrechnungskammer durch Gesetz vom 25. Aug. 1876.
3. die unter Ziffer 2 a—d aufgeführten speziellen Rangordnungen sind durch Landesherrliche Verordnungen, die letztgenannte durch Gesetz festgesetzt.
4. Abgesehen von den erwähnten Rangordnungen gibt es einen Maßstab zur Bemessung des Ranges des einzelnen Beamten allenfalls insofern, als im Allgemeinen — wie das übrigens in der Natur der Sache liegt — Mitglieder einer vorgeordneten Stelle den Mitgliedern einer untergebenen Stelle im Range vorgehen. Im Einzelnen ist hier zu bemerken:
 - a) Der Gehaltstarif ist an sich kein Maßstab für den Rang, wenn schon selbstverständlich die Bedeutung der einzelnen Stellen im Staatsorganismus in der Höhe des für sie normirten Gehaltes einen entsprechenden Ausdruck findet;
 - b) Da der Gehaltstarif überhaupt für die Rangverhältnisse nicht maßgebend ist, gilt das gleiche folgerweise auch für den im Gehaltstarif bestimmten Höchstgehalt;
 - c) Die Anstellung im Wege landesherrlicher Entschliebung greift hauptsächlich Platz bei Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß die betr. Stellen durch das Erforderniß ihrer Besetzung im Wege landesherrlicher Entschliebung vor den übrigen Stellen hervorgehoben werden, doch sind bestimmte Rangfolgen damit nicht verknüpft. Soweit auch solche Amtsstellen, welche eine höhere Berufsbildung nicht erfordern, im Wege landesherrlicher Entschliebung besetzt werden, hat dies jedenfalls nicht die Wirkung, daß der Inhaber der Stelle, der eine höhere Berufsbildung nicht besitzt, damit im Range über die ihm in der Berufsbildung gleichstehenden Beamten in anderen Stellen emporgehoben wurde;
 - d) der Titel ist Mangels bestimmter Vorschriften im Allgemeinen ebenfalls für den Rang maßgebend und der oben aufgestellte Grundsatz, wonach die Super- bezw. Subordination der Stellen in Betracht zu ziehen ist, wird eben durch die Titelverleihung manigfach und insbesondere in der Weise durchbrochen, daß bei einer unteren Stelle angestellte Beamte durch den ihnen besonders

verliehenen Titel den Beamten höherer Stellen im Rang gleichgestellt werden, wie z. B. Oberamtänner durch Verleihung des Titels eines Geheimen Regierungsraths den Rang von Ministerialrathen, Revisoren durch den Titel Rechnungsrath einen höheren Rang als andere Revisoren erlangen. Als selbstverständlich wird es bezeichnet werden dürfen, daß gleiche Titel auch gleichen Rang bedingen. Was im Uebrigen die Rangierung der Titel unter sich betrifft, so ergibt sich dieselbe vielfach ohne Weiteres schon aus dem Titel selbst; wenn da und dort Zweifel in dieser Hinsicht auftauchten, sind sie durch mündliches Einvernehmen der betheiligten Ministerien gelöst worden; indessen hat sich ein Bedürfniß für eine derartige Vereinbarung nur ausnahmsweise und nur hinsichtlich der Rangierung akademisch gebildeter Beamten fühlbar gemacht.

5. die Verordnung vom 5. Juli 1808 ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben worden; sie ist aber insbesondere in Folge der seither eingetretenen weitgreifenden Aenderungen in der Staatsorganisation derart veraltet, daß ihr eine erhebliche praktische Bedeutung nicht mehr zugesprochen werden kann“.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß es wohl für einzelne Klassen der Beamten, aber nicht für alle eine feste Rangordnung gibt. Da aber das Beamtengesetz, und insbesondere auch der § 5 für alle Beamten gilt, so besteht in gewissem Sinne eine Lücke; der einzelne Beamte, bezüglich dessen Ranges etwas Sicheres nicht besteht, kann im gegebenen Falle nicht wissen, ob eine Versetzung auf eine andere Stelle eine Zurücksetzung im Range in sich schließt oder nicht. Es bleibt der Großh. Regierung jeweils überlassen, zu entscheiden, ob die Versetzung eine Zurücksetzung im Rang im Gefolge hat oder nicht. — Der Gedanke, der in der Kommission ausgesprochen wurde, ob es wünschenswerth sei, daß die Großh. Regierung durch Verordnung die Rangordnung allgemein festsetze und dadurch die bestehende Lücke ausfülle, wurde mit „Nein“ beantwortet, weil zu befürchten sei, daß dadurch im Beamtenthum mancherlei Differenzen hervorgerufen würden.

- b) Die andere Bestimmung des § 5, daß der Beamte, der ohne seine Zustimmung und nicht im Disziplinarverfahren auf eine andere Stelle versetzt wird, „eine Schmälerung seines anslagmäßigen Dienst Einkommens“ nicht erfahren darf, fand in der Kommission eine verschiedenartige Erklärung.

Die Großh. Regierung sagt in einer diesbezüglichen Zuschrift an die Petitions-Kommission: „Unter dem anslagmäßigen Dienst Einkommen, das durch die Versetzung nicht geschmälert werden darf, ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§§ 5 u. 19) nicht der erreichbare Höchstgehalt derjenigen Tarifklasse, welcher der Beamte bisher angehörte, zu verstehen, sondern lediglich dasjenige Einkommen, welches der Beamte zur Zeit seiner Versetzung thatsächlich erreicht hat. Hiernach kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß ein Beamter auf Grund des angeführten § 5 in eine andere Tarifklasse versetzt werden kann, — und es ändert hieran auch der Umstand selbstverständlich nichts, daß eine gleiche Versetzung auch im Disziplinarwege (§ 94 B. G.) möglich ist.“

Die Motive zu § 19, auf welchen das Großh. Ministerium des Innern Bezug nimmt, und der im Wortlaut oben angeführt ist, sagen:

„Zunächst darf in allen Fällen, in denen der Beamte ein Recht auf ungeschmälerte Belassung des anslagmäßigen Dienst Einkommens hat, der Einkommensanschlag, d. h. die bei der Ruhegehaltsbemessung u. zu Grunde zu legende Rechnungsgröße, ohne seine Zustimmung nicht gemindert werden. Sodann darf in gleichem Sinne der dem Beamten zugesicherte Gehalt nicht zum Nachtheil des Beamten geändert werden.“

Ebenso heißt es im Kommissionsbericht zu § 19:

„Der Einkommensanschlag darf keinem Beamten gekürzt werden.“

Es ist also Anschauung des Großh. Ministeriums des Innern, daß es eine Schmälerung des Beamtengehaltes nicht ist, wenn der Beamte auf der neuen Stelle zwar soviel fixen Gehalt bezieht, wie bisher, aber die Zulagen und die Zulagefristen und der Höchstgehalt der neuen Stelle minderwerthig sind. Auch ist ausgesprochen, daß eine solche Versetzung nicht allein im Disziplinarverfahren, sondern auch auf dem Verwaltungswege erfolgen kann.

Faßt man den Wortlaut der §§ 5 und 19 in's Auge — und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder thut das — so wird man den Standpunkt der Großh. Regierung billigen müssen. Denn die genannten §§ sprechen nur vom Einkommensanschlag, wie er jedem Beamten dekretmäßig festgesetzt wird.

Geht man aber von einem materiellen Rechtsbewußtsein aus — und die Minderheit der Kommissionsmitglieder thut dies — faßt man Sinn und Geist des § 5 in's Auge, so muß gesagt werden, daß er eine materielle Schädigung der Gehaltsverhältnisse des Beamten, der nicht im Disziplinarverfahren versetzt wird, überhaupt ausschließt; natürlich müssen etwaige Nebenbezüge, Repräsentationsgelder *ic.* außer Betracht bleiben. Eine materielle Schädigung ist es aber, wenn der Beamte auf eine niedrigere Tarifklasse versetzt wird. Es muß gesagt werden, daß der Gehalt eines Beamten durch die Zulagen sowohl, als durch die Zulagefristen und die Aussichten auf den Höchstgehalt an Werth steigt oder fällt, und daß deshalb eine Verschlimmerung seiner Gehaltsverhältnisse eintritt, wenn die Zulagen geringer, die Zulagefristen größer und der Höchstgehalt niedriger werden; und das sei dem § 5 nicht entsprechend. Nahrung findet dieser Gedanke durch die Bemerkung des Kommissionsberichts zu § 5, „daß bezüglich der noch nicht widerruflich angestellten, und bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten alle hier untersagten verschlimmernden Versetzungen jederzeit vorgenommen werden können.“ Darnach besteht der Unterschied zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten unter Anderem auch darin, daß bei ersteren verschlimmernde Versetzungen außer im Disziplinarwege nicht vorkommen dürfen; eine verschlimmernde Versetzung ist es aber, wenn die ordentlichen Zulagen, die Zulagefristen und die Aussicht auf Höchstgehalt ungünstiger werden. Diese Meinung erlangte in der Kommission die Mehrheit jedoch nicht.

e. Auch trat in der Kommission die Differenz der Meinungen darüber zu Tage, ob die Versetzung eines Beamten von einer Tarifklasse in eine andere geringere auf dem Disciplinarwege erfolgen müsse oder auch, wie die Großh. Regierung meint, auf dem Verwaltungswege erfolgen könne. Derjenige Theil der Kommissionsmitglieder, welcher es nicht im Widerspruche mit § 5 findet, wenn der versetzte Beamte auf der neuen Stelle wenigstens denjenigen Gehalt erhält, den er auf bisheriger Stelle *thatsächlich* hatte, der theilte auch darin die Meinung der Großh. Regierung, daß eine solche Versetzung auf dem Verwaltungswege erfolgen könne. Um so mehr betonte man dies, weil es im Interesse des Dienstes sei, daß die Großh. Regierung in weniger groben Fällen auch ohne Disziplinarverfahren gegen einen Beamten einschreiten könne.

Die andere Anschauung vertrat aber die Meinung, daß die Versetzung eines Beamten in eine niedrigere Tarifklasse eine Schädigung desselben sei und deshalb nur auf dem Disciplinarwege erfolgen könne. Um so mehr glaubte man das behaupten zu sollen, weil es sonst möglich sei, einen Beamten in wenigen Jahren in verschiedene niedrigere Tarifklassen zu versetzen und so ganz bedeutend zu schädigen. Erhält ein Beamter z. B. in der Tarifklasse E einen Höchstgehalt von 4300 Mk., so wird er um jährlich 500 Mk. geschädigt, wenn er in die Tarifklasse F mit einem Höchstgehalt von 3800 Mk. versetzt wird. In 10 Jahren, sofern er nach Erlangung des Höchstgehalts noch so lange lebt, wäre das eine Schädigung von 5000 Mk. Nicht zu reden von der verkürzten Pension und Relictenversorgung. Eine solche Schädigung setzt aber doch ein größeres Vergehen voraus, das nur im Disciplinarwege zu ahnden ist. Selbst das Disciplinarverfahren kennt Ordnungsstrafen (Verweis, Geldstrafe) und sagt § 94 B.-G.:

Die Strafversetzung erfolgt entweder:

1. durch Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$ verbunden werden kann, oder
2. durch Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$."

Eine Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$ verbunden ist, wird also als Strafversetzung angesehen, und gehört somit auf den Weg des Disciplinarverfahrens und nicht auf den Verwaltungsweg.

Um das Interesse des Dienstes zu wahren, hat das Großh. Ministerium Ordnungsstrafen verschiedener Art, und schließlich das Disciplinarverfahren.

Es kommt auch ganz besonders in Betracht, daß die Selbstständigkeit der Beamten sehr gefährdet wird, wenn auch für kleinere Ordnungswidrigkeiten die Versetzung auf Stellen mit niederem Einkommen ohne

Disziplinarverfahren erfolgen kann. Diese Anschauung fand aber, wie bereits gesagt, nicht die Mehrheit der Kommission.

II. Was den § 28 betrifft, so hat derselbe folgenden Wortlaut: „Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundsiebzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.“

Es ergibt sich hieraus zunächst, daß es im Ermessen des zuständigen Staatsorgans liegt (vergl. § 53) ob unter den im § 28 bezeichneten Voraussetzungen die Zuruhesetzung eines Beamten verfügt werden soll; der Beamte hat zwar einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, falls er pensionirt wird, nicht aber einen Rechtsanspruch darauf, unter bestimmten Voraussetzungen pensionirt zu werden. Ob bei einem Beamten die Voraussetzungen für die Zuruhesetzung thatsächlich gegeben sind, ist jeweils ein Gegenstand der Verwaltungsentscheidung und kann gegen eine erfolgte Zuruhesetzung nur eine Verwaltungsbeschwerde, nicht aber der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten statthaben.

Was nun die Voraussetzungen betrifft, unter denen eine Zuruhesetzung erfolgen kann, so ist Abs. 1 des § 28 an und für sich klar und bedarf keiner Erläuterung. Die Absätze 2 und 3 sind Thatfragen, deren Beantwortung dem Ermessen der betreffenden Behörden anheimgegeben bleiben muß. Ob ein Beamter als dauernd dienstunfähig anzusehen ist oder nur als vorübergehend, hängt von dem einzelnen Falle ab. Auch gewährt § 31 dem betreffenden Beamten Mittel und Wege, um seine diesbezüglichen Rechte zu wahren. Immerhin wird aber in zweifelhaften Fällen besondere Vorsicht geboten sein, damit dem einzelnen Beamten nicht Unrecht geschieht.

ad B.

Indem wir daran gehen, die vorgenannten Grundsätze auf den Fall „Kirchberger“ anzuwenden, muß zuerst die Frage gestellt werden, ob die Beamten der Generalbrandkasse eigentliche Staatsbeamte sind? Diese Frage muß bejaht werden. Wohl ist die Generalbrandkasse eine für sich bestehende Anstalt, aber nach § 68 des F.-B.-G. findet „die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds durch das Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrolle der Oberrechnungskammer.“

Und § 69 Abs. 2 dieses Gesetzes sagt: „Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Zivilstaatsdienerediktes vom 30. Januar 1819.

Die Besoldungen dieser Beamten, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt.“

Obwohl also die Beamten der Feuerversicherungsanstalt nicht aus der Staatskasse bezahlt werden, so sind sie doch Staatsdiener im eigentlichen Sinne des Wortes und genießen die gleichen Rechte.

Als Kassier der Generalbrandkasse wurde nach Staats-Anzeiger vom Jahre 1896 S. 72 der Rechnungsrath Karl Kirchberger unterm 1. März 1896 von S. K. H. dem Großherzog ernannt. Wenn sich Kirchberger mit Berufung auf § 6 Abs. 2 der Instruktion VI (zum Feuerversicherungsgesetz) vom Jahre 1885 als verantwortlichen Verrechner und Vorstand der Generalbrandkasse ansieht, so ist das jedenfalls mit Vorsicht aufzunehmen; wohl ist der Kassier als Vorstand der ihm beigegebenen Gehülfen anzusehen, aber nicht als Vorstand im eigentlichen Sinne. Vorstand im eigentlichen Sinne ist der Verwaltungsrath, dem der Kassier unterstellt ist. Dagegen ist es richtig, daß nach landesherrlicher Verordnung vom 13. Dezember 1832 die Bezirksverrechner, „welche mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge für die General-Wittwen und Brandkasse beauftragt sind, ausdrücklich als Partikular-Verrechner dieser Central-Kasse erklärt sind und werden dieselben im Gehaltstarif unter E. Ord.-Zahl 3 aufgeführt.

Mittels höchster Entscheidung aus Großh. Staatsministerium vom 25. März 1899 Nr. 195/196 wurde nun K. seiner Stelle als Kassier der Generalbrandkasse enthoben und als Revisor zum Verwaltungshof versetzt

„mit seinem bisherigen Titel und Gehalt“. Im Gehaltstarif werden die Revisoren bei Kollegialmittelstellen unter F. Ordn.-Zahl 3 aufgeführt.

Einer ausführlich begründeten Bitte K. um Zurücknahme dieser Versetzung gegen seinen Willen wurde laut höchster Staatsministerialentscheidung vom 30. November v. J. Nr. 1027 keine Folge gegeben.²

Fragt man nun nach dem Grunde dieser Versetzung, so ist man beim Mangel der Akten einzig auf das angewiesen, was der Petent selbst mittheilt. Nach dieser Mittheilung in der Bittschrift hat Großh. Ministerium des Innern zuerst die Einleitung einer förmlichen auf Entfernung vom Amte oder aus dem Staatsdienst gerichteten Disziplinaruntersuchung gegen K. verfügt, „weil ich durch eine anonyme Anzeige hinreichend verdächtig sei, der Schwarzwälder Handelskammer bei ihrer im November 1898 an die Landstände und das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe, worin sie um Verstaatlichung des gesammten Feuer- und Versicherungswesens bittet, behilflich gewesen zu sein, und an einer Vorbesprechung der Vertreter der Gebäudebesitzer im erweiterten Verwaltungsrath der Generalbrandkasse Theil genommen zu haben.“

Von dem Ergebnisse der geführten Voruntersuchung und der Beweiserhebung wurde, wie K. sagt, ihm eine Eröffnung nicht gemacht; seiner am 6. Februar 1899 erfolgten Einvernahme erfolgte nur die Zwangsversetzung.

K. bittet daher, die hohe II. Kammer wolle aussprechen, daß seine Versetzung zu Unrecht geschehen, daß er sowohl hinsichtlich des Ranges als hinsichtlich des Gehalts geschädigt worden sei.

In Bezug auf den Rang bezieht er sich auf die Verordnung vom Jahre 1808, wornach Gefällbeamte in den 3. Rang gehören, und auf § 69 des F.-V.-G., wornach die Verrechner der Brandkasse als Verrechner von Centralstellen anzusehen seien; beides treffe bei einem Revisor nicht zu. Allein die Großh. Regierung erklärt, daß die Verordnung vom Jahre 1808 veraltet und ohne Bedeutung sei; sodann, daß K. seinen Titel „Rechnungsrath“ nachher wie vorher habe und deshalb im Rang nicht geschädigt sei. — Und da nach der Erklärung der Großh. Regierung es überhaupt an einer allgemein gültigen Rangordnung für die Beamten fehlt, so ist auch die Commission nicht in der Lage, auszusprechen, daß eine Verkürzung im Range vorliege.

Was die materielle Beschädigung betrifft, die K. nach seiner Angabe erfahren hat, so muß allerdings gesagt werden, daß die Verrechner von Centralstellen — und zu solchen gehört die Generalbrandkasse — im Gehaltstarif unter E. Ordn.-Zahl 3 aufgeführt werden, und darnach einen Höchstgehalt von 4300 M. und eine ordentliche Zulage von 400 M. nach je 3 Jahren beziehen, während die Revisoren bei Kollegialmittelstellen unter F. Ordn.-Zahl 3 erscheinen, einen Höchstgehalt von 3800 M. und eine ordentliche Zulage von 350 M. nach je 3 Jahren beziehen. Zahlenmäßig steht also fest, daß K. als Revisor 500 M. Höchstgehalt weniger zu erwarten hat, denn als Kassier der Generalbrandkasse. Allein da die Mehrheit der Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung der Meinung ist, daß Verwaltungsbeamte auch auf dem Verwaltungswege auf Stellen, welche einer Klasse mit niedrigerem Gehaltstarif angehören, versetzt werden können, so kann der gestellten Bitte nicht stattgegeben werden.

Nicht lange nach der Zwangsversetzung, am 15. April 1899, wurde K. krank und zwar, wie er glaubt, in Folge der erfahrenen Behandlung; in einer Wasserheilanstalt suchte er Linderung seiner Nervosität. Nach halbjähriger Dauer der mit der Krankheit verbundenen Dienstunfähigkeit mußte sich Petent einer eingehenden Untersuchung durch den Medizinalreferenten des Großh. Ministeriums des Innern unterziehen. Am 3. November 1899 wurde ihm eröffnet, „daß das Großh. Ministerium des Innern beabsichtige, seine Zurücksetzung bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit“ gemäß § 28 Ziff. 2 des Beamtengesetzes herbeizuführen, da nach dem Gutachten seines Medizinalreferenten nicht abzusehen sei, bis wann die Dienstunfähigkeit behoben sein werde.

Gegen dieses Verfahren erhob K. auf Grund des § 31 des Beamtengesetzes Einspruch und begründete es damit, daß die zwangsweise Zurücksetzung eines Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig abgeschlossen sei, gemäß § 28 Ziff. 3 B.-G. erst eingeleitet werden könne, wenn die Krankheit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert habe. Auf diese Einsprache wurde dem Petenten am 30. Dezember 1899 eröffnet, „daß das Verfahren zur Herbeiführung seiner Zurücksetzung seinen Fortgang nehmen werde, falls er nicht bis längstens zum 10. Januar 1900 seinen neuen Dienst angetreten habe, und durch seine dienstlichen

Leistungen der Nachweis erbracht werde, daß seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist". K. trat nun seinen Dienst an und besorgt ihn bis heute.

Auch durch dieses Verfahren glaubt sich K. in seinen verfassungsmäßigen Rechten gekränkt und bittet die hohe II. Kammer um Abhilfe.

Es ergibt sich aus dem Ganzen, daß es sich um die Frage handelt, ob das Vorgehen des Großh. Ministeriums des Innern auf Grund des Abf. 2 des § 28 berechtigt war und nicht vielmehr Abf. 3 des § 28 B.-G. hätte zur Anwendung kommen sollen. Abf. 2 setzt die Annahme dauernder Dienstunfähigkeit voraus, während Abf. 3 eine vorübergehende Krankheit im Auge hat. Welche Annahme jeweils gerechtfertigt ist, muß dem wohlwollenden Ermessen des Ministeriums und der Aerzte überlassen bleiben. Thatsächlich hat sich im vorliegenden Fall die Annahme des Großh. Ministeriums des Innern, die sich auf das Gutachten des Medizinalreferenten stützte, als nicht begründet erwiesen, weil ja K. vor Ablauf eines Jahres wieder dienstfähig wurde; es war also jedenfalls ein zweifelhafter Fall. Allein, da die Zuruhesetzung nicht durchgeführt, sondern nur angedroht wurde, so muß die Sache dahingestellt bleiben.

Nach allen diesen Ausführungen kommt die Majorität der Kommission dazu, ihre Meinung folgendermaßen auszusprechen:

1. Die Versetzung eines Beamten gegen seinen Willen auf eine niedrigere Gehaltstarriffklasse kann unter den Voraussetzungen des §. 5 B. G. auch auf dem Verwaltungswege geschehen.
2. Da eine allgemeine Rangordnung für alle Klassen des Beamtenstandes nicht besteht, so ist bei vorkommenden Zweifeln der Rang eines Beamten je nach Lage der betreffenden Verhältnisse zu bestimmen; regelmäßig wird dabei der dem Beamten verliehene Titel maßgebend sein.
3. Unter dem anschlagsmäßigen Dienst Einkommen ist nicht der erreichbare Höchstgehalt derjenigen Tarifklasse, welcher der Beamte bisher angehörte, zu verstehen, sondern lediglich dasjenige Einkommen, welches der Beamte zur Zeit seiner Versetzung thatsächlich erreicht hat.
4. Ob bei einer Erkrankung eines Beamten die Zuruhesetzung gemäß Abf. 2 oder Abf. 3 des § 28 B.-G. anzuwenden ist, ist nach den thatsächlichen Verhältnissen des Falles zu entscheiden.
5. Nach diesen Grundsätzen ist dem Petenten weder durch seine Versetzung als Revisor unter Belassung seines bisherigen Gehalts und Titels als Rechnungsrath, noch durch die Androhung seiner Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Ablauf eines Jahres seit seiner Erkrankung ein Unrecht geschehen.

Demgemäß beantragt die Kommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.